

(2) Bei der Veranlagung der im Abs. 1 genannten Betriebe sind die nach den geltenden Bestimmungen abgeschlossenen Mastverträge zu berücksichtigen.

## § 26

## Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezial-Gemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha sind zur Ablieferung von Gemüse besonders heranzuziehen. Zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern und Wolle sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezial-Gemüsebetriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Treibgemüse auch dann verpflichtet, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche weniger als 0,5 ha beträgt, vorausgesetzt, daß diese Betriebe zum Anbau von Treibgemüse verpflichtet sind. Die Veranlagung ist mittels Verträgen nach § 38 durchzuführen.

I

(3) Die im Abs. 1 genannten Betriebe sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Geflügel vom Rat des Kreises nachzuveranlagen, wenn sie ihre Anbauverpflichtung in Gemüse nicht erfüllen.

## VII. Abschnitt

## Befreiung und Vergünstigung

## § 27

## Befreiung von der Pflichtablieferung

(1) Von der Ablieferung von Getreide; Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern sowie von Wolle für 1 Schaf sind befreit:

- a) Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgerentner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einzelfall nicht mehr als 1 ha beträgt, wenn sie diese Fläche selbst bewirtschaften und die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen nicht übersteigt;
- b) die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder- und Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen,

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 Buchst. a genannten Personen, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen sowie 1 Schaf übersteigt<sup>^</sup>

## § 28

## Vergünstigungen für Landwirtschaften sanitärer, sozialer und anderer Anstalten und Einrichtungen

Landwirtschaften als Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholung- und Ferienheimen der Sozialver-

sicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen und Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen werden zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu und Stroh, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle wie folgt veranlagt:

- a) bei einem Ausmaß der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha sind die Betriebe von der Pflichtablieferung der vorgenannten Erzeugnisse soweit zu befreien, als dies zur Verbesserung der Versorgung der Pflinglinge und Inassen notwendig ist;
- b) übersteigt das Ausmaß der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 ha, so ist die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche nach den am Sitz ihrer Wirtschaften geltenden Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (Heu 2 bis 10 ha) zu veranlagern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Antrag des Rates des Bezirkes eine weitere Ermäßigung des Ablieferungssolls gewähren;
- c) zur Pflichtablieferung von Wolle, unabhängig von dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche, nach der Anzahl der gehaltenen Schafe.

## § 29

## Sonstige Befreiungen und Vergünstigungen von der Pflichtablieferung

(1) In den Durchführungsbestimmungen ist die Befreiung von der Pflichtablieferung von Stroh, Heu, Obst und Tabak sowie in den Fällen zu regeln, wo es sich um die Neugewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt.

\* (2) In der gleichen Weise sind die Vergünstigungen für den Anbau und die Ablieferung bestimmter pflanzlicher Kulturen zu regeln.

## VIII. Abschnitt

## Die differenzierte Veranlagung

## § 30

## Durchführung der differenzierten Veranlagung

(1) Die Differenzierung der Durchschnittsnormen und der Ablieferungsnormen für Gemüse und Wolle sowie die Neufestsetzung der Ablieferungsnormen nach § 10 Abs. 1 ist nach den ökonomischen und natürlichen Produktionsbedingungen durchzuführen.

(2) Die Veranlagung ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden mit Hilfe von Differenzierungskommissionen durchzuführen, in die neben den Vertretern der staatlichen Verwaltungsorgane, der MTS, der VEAB auch die Vertreter der gesellschaftlichen und Massenorganisationen sowie fortschrittliche und erfahrene Bauern, Bäuerinnen und Mitglieder von LPG zu berufen sind.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen die Grundsätze der Durchführung der Veranlagung fest.